

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

29. Dezember 2020

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 9. Dezember 2020

Anlagen:

1 - Lageplan Innenstadt mit Uferpromenade und Grillplatz Siebenbogenbrücke

2 - Lageplan Grillplatz Flussdreieck

3 - Lageplan Grillplatz Hardhöhe

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 9. Dezember 2020

Die Allgemeinverfügung über Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot vom 9. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

a) Die Anlagen 1 – 3 zu Nr. 1.2 werden durch die dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlagen 1 - 3 ersetzt.

b) Die Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 9. Dezember 2020 wird einschließlich der hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots in Bezug genommenen Anlagen 1 - 4 aufgehoben.

2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 30. Dezember 2020, 0 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.

Gründe

I.

Mit Wirkung zum 16. Dezember 2020 ist die 11. BayIfSMV in Kraft getreten. Hierbei wurden insbesondere im § 24 der Verordnung Maßnahmen neu festgelegt. Diese Maßnahmen gelten unabhängig von der Überschreitung etwaiger

Inzidenzwerte in den jeweiligen Gemeinden. Der Konsum von Alkohol wird nun im gesamten öffentlichen Raum untersagt. Eine Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und den sonstigen öffentlichen Orten durch die Stadt Fürth ist daher entbehrlich. Die Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 9. Dezember 2020 ist daher aufzuheben, die Ziffer 1.2 hinsichtlich der Lagepläne anzupassen.

II.

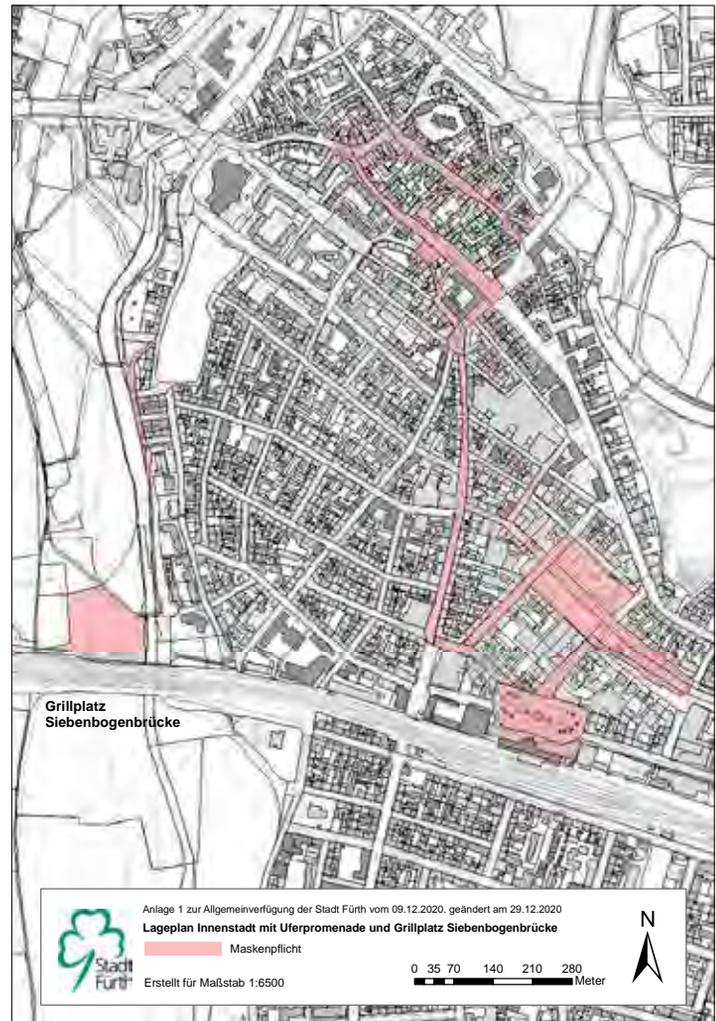
1. Die Stadt Fürth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 10. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2. Mit Wirkung zum 16. Dezember 2020 ist das Erfordernis zur Benennung der Örtlichkeiten bezüglich des Alkoholkonsumverbots weggefallen. Die Allgemeinverfügung vom 9. Dezember 2020 war daher entsprechend anzupassen.

3. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

4. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Das Ziel, einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern, kann nur erreicht werden, indem von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt wird.

Ist es gemäß Art. 51 Abs. 3 Satz 1



LStVG zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Verordnung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden. Der Wortlaut der Verordnung ist anschließend nachrichtlich im amtlichen Verkündungsorgan zu veröffentlichen, soweit er nicht bereits im Rahmen der Bekanntmachung nach Satz 1 öffentlich und dauerhaft gesichert nachlesbar ist.

Dadurch, dass eine sicherheitsrechtliche Verordnung – ein Regelwerk zur Abwehr einer abstrakten Gefahr – auf dem oben beschriebenen Wege bekannt gemacht werden kann, muss dies zur Abwehr konkreter Gefahren im Einzelfall erst recht gelten. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog gilt diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Internet (www.fuerth.de) sowie durch Aushang im Rathaus als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Der Wortlaut wird im Anschluss

nachrichtlich im Amtsblatt veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

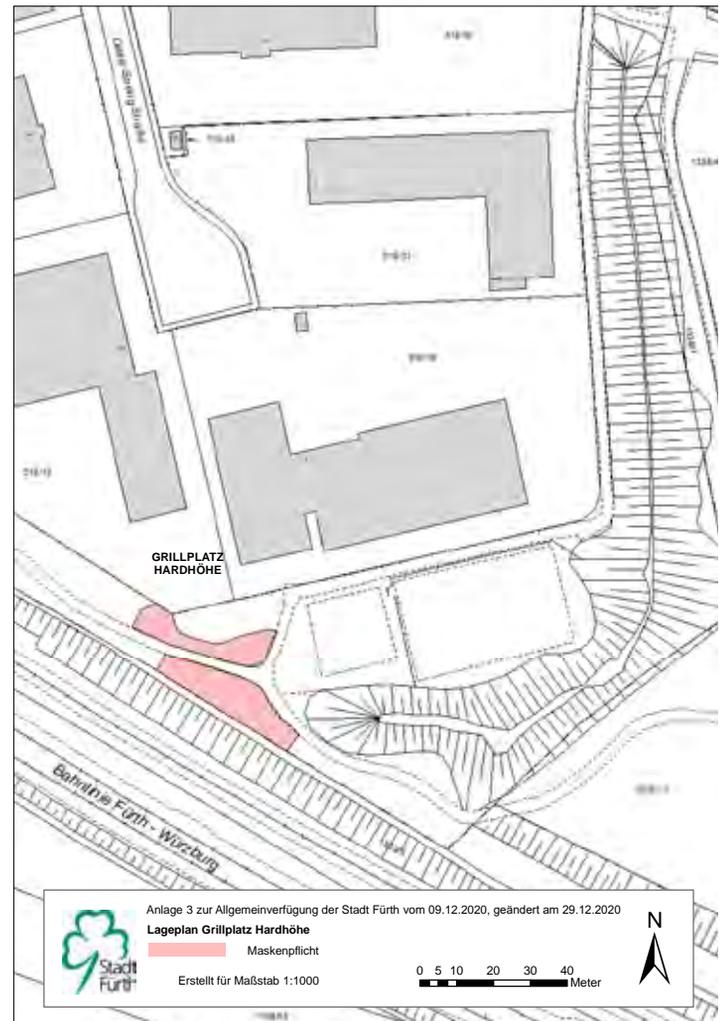
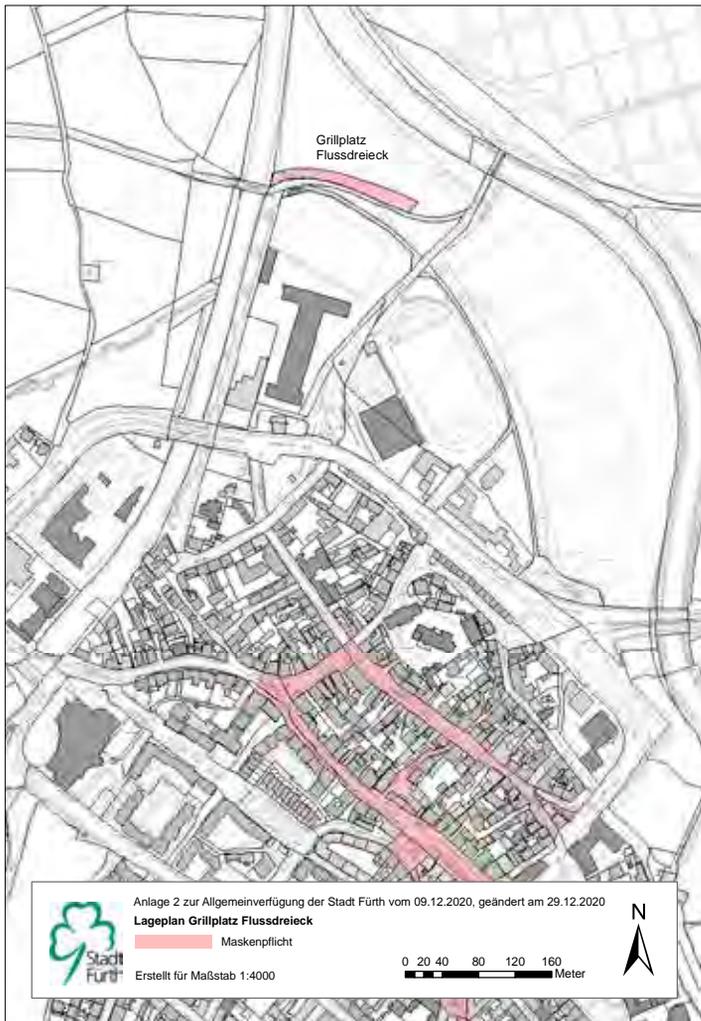
Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 29. Dezember 2020, STADT FÜRTH
i.A. **Rotter, Rechtsdirektorin**



Widmungen, Umstufung, Einziehungen öffentlicher Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 9. Dezember 2020 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß

Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen:

„Als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit der Widmungsbeschränkung „Geh- und Radweg“ wird das Grundstück Fl.Nr. 103/20 Gem. Poppenreuth gewidmet (Verbindungsweg zwischen Espanstraße und „Am Kavierlein“).“ „Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 807, 807/7, 807/8 sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 808/3 und 808/4 der Gem. Unterfarnbach werden als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit

der Widmungsbeschränkung: „Geh- und Radweg, landwirtschaftlicher Verkehr und Fahrzeuge der DB AG frei“ gewidmet (Weg ab der Abzweigung zu den Anwesen Vacher Str. 200, 202, 204 und 210 bis zum Ende des DB-Grundstückes nach der Eisenbahnbrücke).“ „Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 813/3, 840/5, 812, 840/6 der Gem. Unterfarnbach sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 466 und 474/9 der Gem. Stadeln werden als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit

der Widmungsbeschränkung: „Geh- und Radweg“ gewidmet (Wegabschnitt nach der Eisenbahnbrücke zur Begonienstraße einschließlich der Brücke über die Regnitz).“ **Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 9. Dezember 2020 und mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth wird gemäß Art. 7 BayStrWG eine Teilfläche des als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmeten Grundstücks Fl.Nr. 807 der Gem. Unterfarnbach zum beschränkt-öffentlichen**

Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung: „Geh- und Radweg, Landwirtschaftlicher Verkehr und Fahrzeuge DB AG frei, Zufahrt zu den Anwesen Vacher Str. 200, 202, 204 und 210 frei“ umgestuft (Stück zwischen Vacher Straße bis zur Abzweigung zu den Anwesen Vacher Str. 200, 202, 204 und 210).

Mit Beschluss des Bau- und Werk-ausschusses der Stadt Fürth vom 9. Dezember 2020 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

„Das als Ortsstraße gewidmete Grundstück Fl.Nr. 216/254 Gem. Poppenreuth (Gründlacher Straße, Fläche mit ca. 52 m² neben dem Anwesen Dresdener Str. 54).“

„Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 756/9 Gem. Burgfarnbach (Fläche bei Zaunstr. 9).“

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstr. 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. **Schriftlich oder zur Niederschrift**
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

b. **Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen

Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur **an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 14. Dezember 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408).

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am 26. November 2020 wurde die folgende Brückenbenennung beschlossen:

Die Geh- und Radbrücke über die Regnitz, in Verlängerung der Begonienstraße wird in „Bremenstaller Brücke“ (nach der Gewanne „Bremenstall“ in unmittelbarer Nähe) benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner

Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. **Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. **Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Fürth, 9. Dezember 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der

Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11.05.2005 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 11.11.2019

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1738), folgende (Änderungs-) Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 4 wird neu gefasst:

(4) Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 3,70 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 54,05 m). Der Kilometerpreis ab dem zweiten bis einschließlich des fünften Kilometer beträgt 2,10 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 95,24 m). Der Kilometerpreis ab dem sechsten Kilometer beträgt 1,60 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 125 m).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Fürth, 16. Dezember 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Jahresabschluss und Lagebericht 2019

des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und des Zweckverbands Informationstechnik Franken

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und des Zweckverbandes Informationstechnik Franken, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts festgestellt wurde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaft Conrad GmbH erteilt für den Jahresabschluss 2019 und den Lagebericht am 23. Oktober 2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern i. V. m den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahres-

abschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten –

falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Unternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein

zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kon-

trollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes, -verlustes notwendig. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 liegen in der Zeit vom 8. bis 19. Februar 2021 in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Rathaus, Königstraße 86) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (GrünAnL) und der Gebührensatzung

für die Benutzung von städtischen öffentlichen Grünanlagen der Stadt Fürth (Grünanlagengebührensatzung) wegen künftigen Entfalls der gebührenpflichtigen Sondernutzung für gewerbliches Fotografieren oder Filmen

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Fürth über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen (Grünanlagensatzung - GrünAnL) vom 6. August 2004 (StadtZeitung Nr. 16 vom 18. August 2004), zuletzt geändert durch Änderungsatzung vom 25. Juli 2018 (StadtZeitung Nr. 16 vom 12. September 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 Buchstabe f wird der Halbsatz „sowie ohne Ausnahme gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen“ gestrichen.
2. In § 12 Nr. 7 wird der Halbsatz „sowie ohne Genehmigung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt“ gestrichen.

Art. 2

Die Gebührensatzung für die Benutzung von städtischen öffentlichen Grünanlagen der Stadt Fürth (Grünanlagengebührensatzung) vom 6. August 2004 (StadtZeitung Nr. 16 vom 18. August 2004) wird wie folgt geändert:

- In § 4 (1) Buchstabe c) wird der Klammerzusatz „(z.B. Film- und Fotoaufnahmen)“ gestrichen.
- In § 4 (2) Buchstabe d) wird der komplette Buchstabe d) gestrichen.

Art. 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Die Satzungsänderungen wurden vom Stadtrat in der Sitzung vom 1. Oktober 2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Der Volltext der beiden Satzungen kann unter der Rubrik „Ortsrecht“ auf der Homepage der Stadt Fürth <https://www.fuerth.de/desktopdefault.aspx/tabid-339/cxlnus-1/start-a/> eingesehen werden.

Fürth, 2. November 2020, STADT

FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

29. Dezember 2020

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Feuerwerksverbot in der Stadt Fürth am 31.12.2020 und 01.01.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zwischen 31. Dezember 2020, 0 Uhr, und 1. Januar 2021, 24 Uhr, dürfen im gesamten Stadtgebiet Fürth

- a) keine pyrotechnischen Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen Grundstücks mit sich geführt werden,
- b) keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden,
- c) keine pyrotechnische Munition mit Schusswaffen abgeschossen werden.

Von Satz 1 ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG), der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen in Notfällen, Einsatzlagen und ähnlichen Ausnahmesituationen.

2. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29. Dezember 2020 durch Veröffentlichung im Internet (www.fuerth.de), sowie in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 31. Dezember 2020 um 0 Uhr bis zum 1. Januar 2021 um 24 Uhr.

5. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8 Uhr - 12 Uhr, montags

zusätzlich 13.30 Uhr – 16.30 Uhr) eingesehen werden. Aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen ist derzeit eine Terminvereinbarung erforderlich.

2. Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs seitens der Polizei gelten die Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes (Art. 75, 77 PAG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom

22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des LStVG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

2. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Baye-

rischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 29. Dezember 2020, STADT FÜRTH

i.A. Rotter, Rechtsdirektorin

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Gewächshausanlagen (FNP-Verfahren 2020.19)

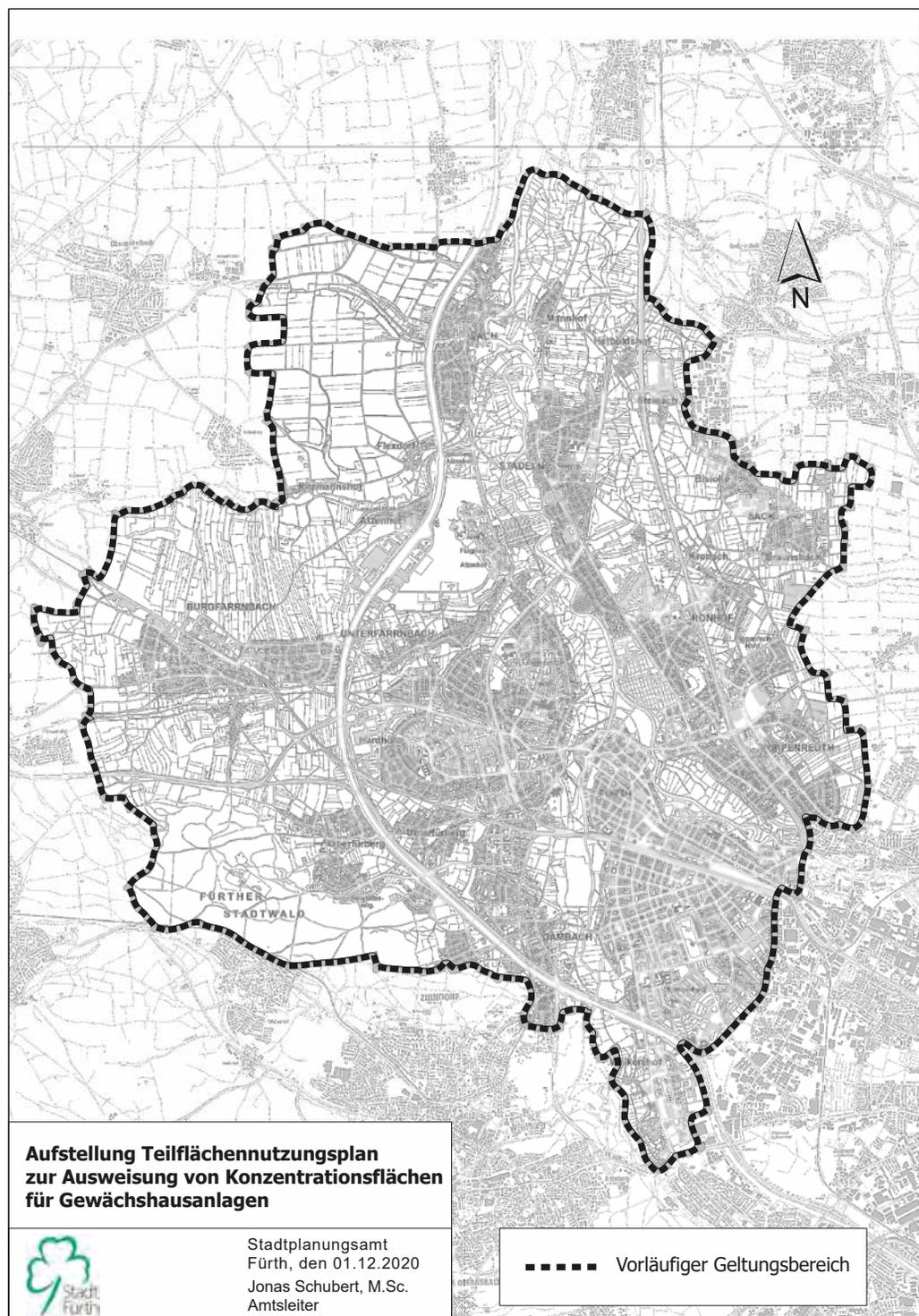
Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 16.12.2020 das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Gewächshausanlagen (FNP-Verfahren 2020.19) eingeleitet.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan wird zusätzlich zum bestehenden Flächennutzungsplan aufgestellt und umfasst alle Gemarkungen der Stadt Fürth. Durch den Teilflächennutzungsplan „Konzentrationsflächen für Gewächshausanlagen“ sollen innerhalb des Stadtgebietes geeignete Standorte für die Nutzung von Gewächshäusern ermittelt werden. Mit der Ausweisung von Eignungsgebieten für Gewächshausanlagen kann die Stadt Fürth besagte Anlagen beschränken und direkten Einfluss auf den Standort nehmen.

Der Beschluss, den sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 5. Januar 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



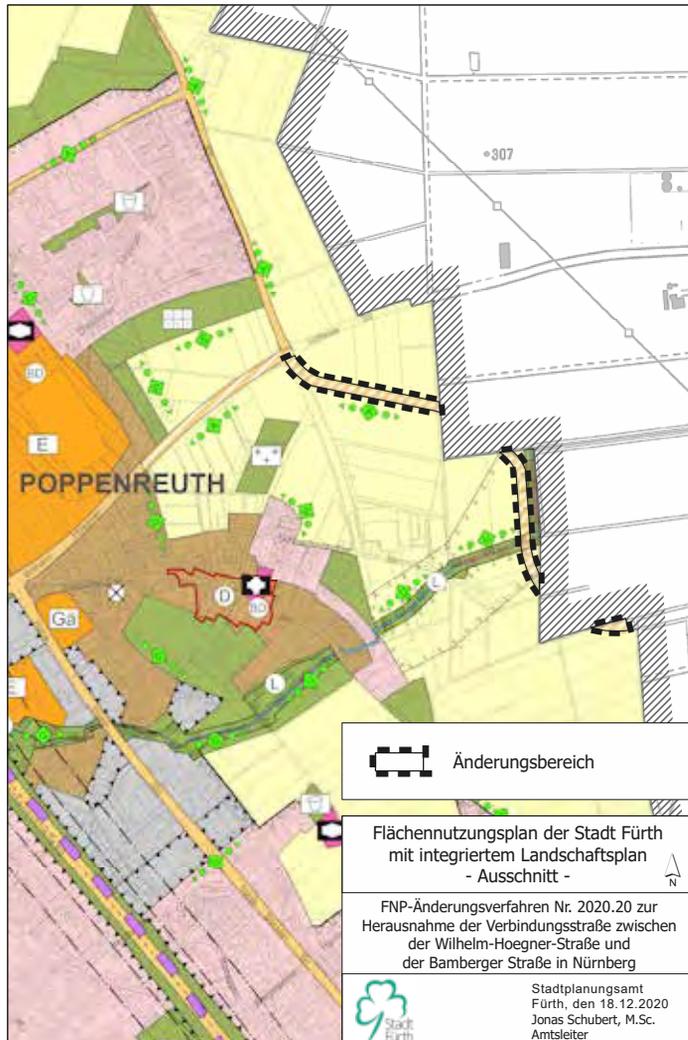
Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (Änderungsnummer 2020.18) sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (V+E Nr. XXI) mit Festsetzung eines entsprechenden Sondergebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Bahnstrecke Fürth - Würzburg in der Gemarkung Burgfarrnbach

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 26.11.2020 auf Antrag eines Vorhabenträgers zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen eines sogenannten Parallelverfahrens (gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch) ein FNP-Änderungsverfahren (Änderungsnummer 2020.18) zur Ausweisung einer

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sowie ein Satzungsverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (V+E Nr. XXI „Solarpark Burgfarrnbach“) mit Festsetzung eines entsprechenden Sondergebiets im Bereich einer eisenbahnnahen Fläche auf den Grundstücken der Gemarkung Burgfarrnbach mit den Flurnummern 681/2 und 681/3 entlang der Bahnlinie Fürth - Würzburg eingeleitet.

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu ändern und den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 5. Januar 2021, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



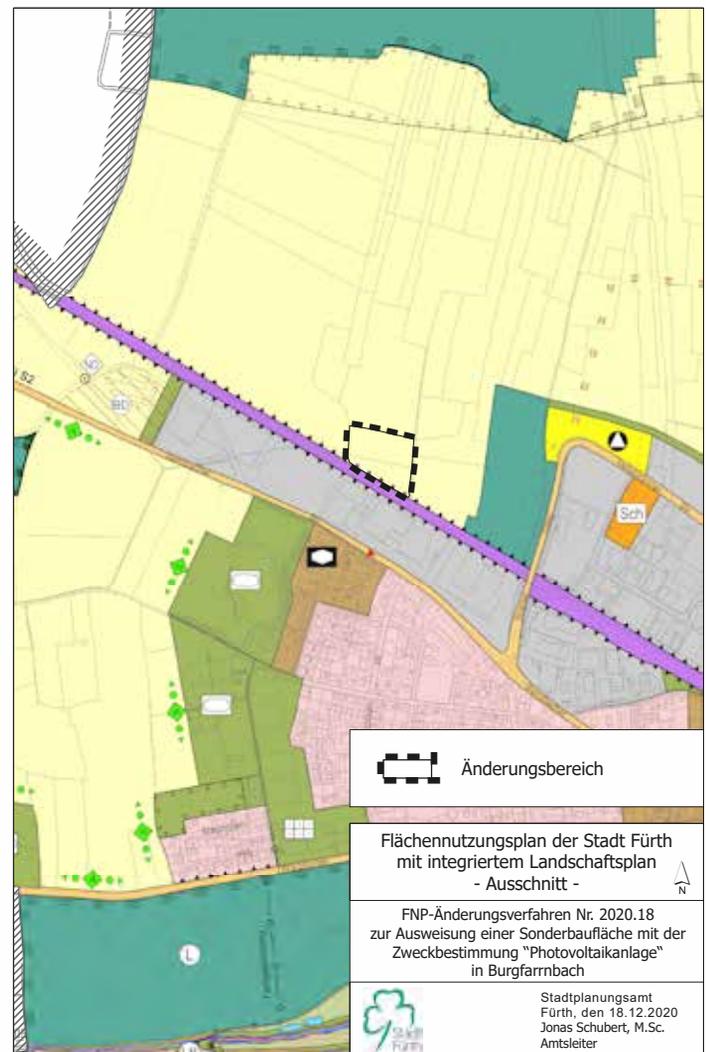
Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Fürth zur Herausnahme der Verbindungsstraße zwischen der Wilhelm-Hoegner-Straße und der Bamberger Straße in Nürnberg; FNP-Änderungsnummer: 2020.20

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 16.12.2020 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit

integriertem Landschaftsplan zur Herausnahme der Verbindungsstraße zwischen der Wilhelm-Hoegner-Straße und der Bamberger Straße in Nürnberg förmlich eingeleitet.

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu ändern, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 5. Januar 2020, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Erweiterung eines Gemeindezentrums mit Kindergarten der LKG Fürth hier: Grundrissänderung und Fassadenänderung beim rückwärtigen Gebäude sowie Situationsänderung der Kfz- und Fahrradabstellplätze

Grundstück: Gebhardtstraße 19, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1116

Antragsteller: Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V., Hensoltstraße 58 91710 Gunzenhausen

Änderungs- /Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nr.1** erteilt.

Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:

Grundrissänderung und Fassadenänderung beim rückwärtigen Gebäude sowie Situationsänderung der Kfz- Fahrradabstellplätze.

Bei dem Rückgebäude ist die Erweiterung der Nutzfläche des 1. Obergeschosses geplant.

Die baulichen Veränderungen beinhalten die Aufstockung des 1. OG. Der Baukörper wird in der Bauflucht des an der Grundstücksgrenze befindlichen Gebäudes des Anwesens Königswarterstraße 44 (Flur-Nr. 1114/3) fortgeführt.

Zusätzlich wird das Treppenhaus im Hofinneren aufgestockt.

Durch die baulichen Änderungen werden Abstandsflächen aufgelöst, diese fallen auf das Baugrundstück und sind eingehalten.

Die angrenzenden Nachbarn Flur-Nr. 1114/3 haben dem Vorhaben zugestimmt.

Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird durch die Erweiterung des Bauvorhabens nicht verschlechtert.

Bei der Grenzbebauung zum Flurstück Flur-Nr. 1114/3 bedarf es nach Art. 6 Abs. (2) BayBO keiner Zustimmung zur Abstandsflächen-

übernahme.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung vom 19. Dezember 2018 (Az.: 2018/0725/602/BA/02) sind zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs- / Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten

ten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Klinikum Fürth - Sanierung, 1. BA, Anbau Bauteil 6.1.1;

Grundstück: Jakob-Henle-Straße 1, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 782

Antragsteller: Klinikum Fürth, Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Vorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann in-

nerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines kirchlichen Gemeindezentrums der Siebenten-Tags-Adventisten mit dreigruppigen Kindergarten; hier: Errichtung von Wärmepumpe, Lüftungs-Zu- und Ableitungen sowie einer Photovoltaikanlage auf dem Flachdach; Vergrößerung des Geräte- und Müllhauses; Änderung der Außenanlagen;

Grundstück: Lucas-Cranach-Straße 21, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 850/7

Antragsteller: Süddeutscher Bauverein der Siebenten-Tags-Adventisten e. V., Senefelderstraße 15, 73760 Ostfildern

Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nummer 1** erteilt.

Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:

Errichtung einer Wärmepumpe, von Lüftungs-Zu- und Ableitungen und einer Photovoltaikanlage auf dem Flachdach; Vergrößerung des Geräte- und Müllhauses; Änderung der Außenanlagen. Die

Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung **AZ 2018/0761/602/BA/13 vom 11. Juni 2019** gelten weiterhin, soweit sie nicht durch diese Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung aufgehoben oder ergänzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -

BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau eines Wohngebäudes; hier: Änderung der Wohneinheiten, Anbau eines Balkons im EG, Erneuerung des Geländers der hofseitigen Terrasse im 3. OG

Grundstück: Jakobinenstraße 24, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 969/7

Antragsteller: Erbgemeinschaft Leitner, vertr. d. Herrn Lukas Leitner, Steinbühl 39, 74535 Mainhardt

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Überschreitung der Abstandsflächen nach Süden und Osten zugelassen. Begründung:

Für das Gebiet, in dem die o.g. Baumaßnahmen durchgeführt und realisiert werden sollen, besteht kein Bebauungsplan. Es gilt § 34 BauGB.

Bei dem bestehenden Gebäude sind diverse Umbaumaßnahmen geplant und es werden Modernisierungsmaßnahmen vorgenommen. Die im rückwärtigen Gebäudeteil im 3. OG befindliche Dachterrasse wurde saniert, das bestehende Geländer durch neues Geländer ersetzt.

Durch die Änderung werden Abstandsflächen ausgelöst.

Die Abstandsfläche wird nach Südosten überschritten und kommt auf dem Grundstück des angrenzenden Nachbarn Dr.-Mack-Straße 34 und 36 sowie Lange Straße 35 und 37 (Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 969) mit einer Tiefe von 4,40 m zum Liegen.

Auch nach Südwesten wird die Abstandsfläche überschritten und liegt mit einer Fläche von ca. 5,20 m auf dem Gebäude des Grundstücksnachbarn Jakobinenstraße 22 (Flur-Nr. 969/8).

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund geplanten Baumaßnahmen in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen.

Das beantragte Vorhaben dient der Modernisierung des bestehenden Gebäudes.

Eine Verschlechterung bzw. Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist durch die Erneuerung des Geländers nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert.

Von den Vorschriften des Art. 27 Abs. (3 und 4) BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Wohnungstrennwände (im Bereich der Trennwände des Treppenraumes) in feuerhemmend zugelassen.

Begründung:

Das Gebäude ist ein Einzelbaudenkmal. In den Obergeschossen sind die Wohnräume vom Treppenraum mittels historischen Trennwänden aus Holz hergestellt. Die Wohnungstrennwände sind mit den Trennwänden des Treppenraumes verbunden.

Durch die Herstellung feuerhemmender Wohnungstrennwände und der Ausstattung mittels flächendeckend funkvernetzten Rauchwarnmeldern mit Intern Alarmierung in den Wohnungen und im Treppenraum ist das Schutzziel erreicht.

Abweichung nach Art. 38 Abs. (1 und 2) BayBO:

Die verlegten Leitungen und Leitungsdurchführungen befinden sich im Bestand. Der Abweichung wird nicht zugestimmt.

Die Leitungsdurchführungen zwischen den Wohnungen und die im Treppenraum befindlichen Elektrokabel sind brandschutztechnisch abzuschotten. Die Rauchabzugsanlage an oberster Stelle des Treppenraumes ist einzubauen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung des Verkaufsraums im EG zu Verkaufsraum mit Alkoholausschank mit 5 Tischen und Personalraum zu Küche im KG

Grundstück: Mathildenstraße 1, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1172/2

Antragsteller: Wölfel Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG vertreten durch: Frau Hildegard Wölfel und Herrn Otto Wölfel Karl-Heckel-Weg 23, 90765 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Vorschriften des Art. 48 Abs. (2) BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die nicht barrierefreie Kundentoilette zugelassen.

Begründung:

Der Umbau zu einer barrierefreien Toilette wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-

sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Änderungsantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses (58 WE) und eines Stadtteilbüros mit Großgarage

Grundstück: Lange Straße 53, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1008/3, 1008/4 Dr.-Mack-Straße 42

Antragsteller: Spiegelfabrik Planungs-GbR B. Neumann, Dr. T. Röbbke, C. Stiegler, Johann-Zumpe-Straße 10, 90763 Fürth

Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nr. 1 erteilt. Inhalt dieser **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:**

Grundriss- und Fassadenänderung

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die sich dadurch ändernden Abstandsflächen zugelassen.

Begründungen im Einzelnen wie folgt:

1. Änderungen betreffend Nachbarereigentümer von Flurstück 1008/10 (WEG Dr. Mack-Str. 38)

a. Die Abstandsfläche A20, A 21 und A22 (alt) sind nun mit A6, A7, A8 und A9 (neu) dargestellt. Die Abstandsflächen haben sich zwischen den Achsen D-N/J verkürzt. Grund für die Verkürzung zwischen Achsen J-O (A6 neu / A20 alt) ist, dass das bisherige Gelände zur Absturzicherung auf der Gebäudekante entfallen ist. Nach geänderter Planung ist nunmehr auf den Achsen J-N/O das Dach (Ebene 6. OG) durchgehend nicht mehr begehbar. Die Gebäudeoberkante wirft in diesem Bereich nun die Abstandsfläche.

Die Tiefe der Abstandsflächenüberschreitung zum gegenüberliegenden Nachbarn auf Flurstück 1008/10 ist geringer als nach der genehmigten Planung vom 20.12.2017.

Grund für die Verkürzung der Abstandsfläche zwischen Achsen H-J (A7 neu – A21 alt) ist, dass auch hier das Gelände der Dachterrasse weggefallen ist und daher nun die Abstandsfläche durch die Gebäudeoberkante bestimmt wird. Auch zwischen den Achsen C-H (A8 neu und A9 neu – A21 und 22 alt) ist der Grund für die Verkürzung der Abstandsfläche der Wegfall des Geländers auf der Ebene des 6. Obergeschosses. Der an der Gebäudekante liegende Dachbereich ist nun als nicht begehbar ausgewiesen. Dafür ist eine zurückversetzte Sichtschutzmauer (Achse C-H, 2-3, Höhe 2,50) neu geplant, hinter der die

Dachterrasse nach geänderter Planung erst beginnt. Die Sichtschutzmauer löst einen geringeren Abstandsflächenverstoß dem gegenüberliegenden Nachbargrundstück Flur-Nr. 1008/10 aus als die bisherige Abstandsfläche des Terrassengeländers. Die Belichtung und Belüftung des gegenüberliegenden Grundstücks wird durch diese Änderung nicht beeinträchtigt bzw. verschlechtert. Die Eigentümer der gegenüberliegenden Wohnung im 4. OG haben der Planungsänderung zugestimmt.

b. Die Abstandsfläche A10 (neu) hat sich gegenüber A23 (alt) zum einen im Bereich der Achse B geringfügig vergrößert, weil alle Attikahöhen auf das gleiche Niveau vereinheitlicht wurden, so dass der geringe Sprung zwischen dem vorher etwas niedrigeren Aufzug und Attika weggefallen ist. Zum anderen hat sich Abstandsfläche A10 (neu) gegenüber A23 (alt) im Bereich vor und nach Achse C etwas verlängert (ca. 0,6 m), weil die Treppenföhrung auf dem rückversetzten 5. OG wegen der durchgehenden Angleichung der Attika angepasst wurde.

Die Planungsänderungen befinden sich gegenüber der Brandwand des angrenzenden Nachbarn, Nachbarrechte werden dadurch nicht beröhrt.

c. Hinter Planachse A Richtung Achse B wird die Abstandsfläche A13 ausgelöst, welche durch ein geringfügig höheres Balkongelände im 5. OG anfällt. (s. Architektenplan Ansicht NO SW Stand 30.11.2020).

d. In Höhe der Planachse A wurde im 4. OG das grenzständige Balkongelände auf der Achse 1 um 4,00 m seitlich von der Grenze zurückversetzt. An der Grenze wurde ergänzend eine 2,00 m hohe Sichtschutzwand (Tiefe 0,87 m) errichtet. Der Balkon im 4. OG löst Abstandsflächen aus, welche seitlich auf das Grundstück des Nachbarn Flur-Nr. 1008/10 fallen. Diese Planungsänderung wurde vom Eigentümer der gegenüberliegenden Wohnung im 4. OG gewünscht, sie haben der Änderung zugestimmt.

2. Änderungen betreffend ge-

genüberliegende Grundstücke in der Dr.-Mack-Straße

Geringfügige Abweichungen zwischen den Abstandsflächen nach geänderter Planung (A12, A14, A15 und A16 (jeweils neu)) und den Abstandsflächen der genehmigten Planung von 2017 (A1, A2, A3 und der ohnehin darin liegenden A24 (jeweils alt)) sind entstanden,

a. durch Angleichung der Attikahöhen bei der Fassade (Achse A, 1-2) mit einer geringfügigen Verlängerung der Abstandsflächen im rückversetzten Bereich um ca. bis zu 0,30 m,

b. durch Verschiebung des Aufzugs (Achsen 2-3) mit geringfügig seitlich verbreiterten (+ 0,54 m) aber in der Tiefe verkürzten Abstandsflächen (A14 (neu) /A3 (alt),

c. und durch Wegfall ursprünglich genehmigter umlaufender Fassadenbänder mit Gelände zwischen Achsen 3-5. Stattdessen wurden die Gelände um 1,12 m zurückversetzt und etwas erhöht (1,10 m statt genehmigt 0,90 m). Durch die relevante Rückversetzung der etwas erhöhten Gelände wirft die Gebäudekante die größte und maßgebliche Abstandsfläche (s. A15 (neu) und A16 (neu)). Durch die geänderte Planung ergeben sich insgesamt bei den Abstandsflächen A15 (neu) und A16 (neu) geringe Abweichungen in der Tiefe der Abstandsfläche gegenüber der genehmigten Planung von 2017 (A2 (alt)).

Die Belichtung und Belüftung der gegenüberliegenden Grundstücke wird durch die geänderte Planung nicht verschlechtert.

3. Änderungen betreffend Nachbarereigentümer von Flurstück 1006

Durch die geringfügige Erhöhung der Balkone ändern sich die Abstandsflächen geringfügig gegenüber der Genehmigung vom 2017. Dagegen hat sich in den Achsen A/B bis H (entlang der Garageneinfahrt und Garage) die Tiefe der Abstandsfläche (A19 neu) gegenüber dem Nachbarn von Flurstück 1006 um ca. 0,80 m reduziert.

Grund ist auch hier, dass zunächst die ursprünglich genehmigten umlaufenden Fassadenbänder mit Gelände weggefallen sind

und stattdessen die Gelände um 1,12 m zurückversetzt und etwas erhöht (1,10 m statt 0,90 m) wurden, gleichzeitig hat sich die Attika geringfügig wegen Angleichung der Attikahöhen erhöht.

Weitere Planungsänderungen zwischen den Achsen B-H betreffen auch die Grenzbebauung, Abstandsflächen werden durch die Grenzbebauung nicht ausgelöst. Die Grenzmauer wurde im Bereich der Garageneinfahrt in Höhe der Achsen B - E von ursprünglich 1,00 m (genehmigt) auf 2,18 - 2,31 m erhöht. Die Grenzmauer zwischen den Achsen E-H wurde im Zuge der Baumaßnahme geringfügig erhöht und ist mit einem zusätzlichen Sichtschutz von 0,98 m versehen.

Die Planungsänderung im Bereich der Grenzmauer geschah laut Antragsteller auf Wunsch der angrenzenden Nachbarn. Diese haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

4. Änderungen betreffend Eigentümer von Flurstück 1007:

Durch die geringfügige Erhöhung des Geländers zwischen der Achse H-N/O (A 24 neu) um 0,20 m wird eine tiefere Abstandsfläche von 20 cm ausgelöst. Ergänzend löst der ca. 6,00 m von der Grenze entfernte und über das Flachdach ragende Aufzug eine Abstandsfläche aus, welche auch auf das angrenzende Grundstück Flur-Nr. 1007 mit einer Fläche von 57,50 m² zum Liegen kommt. Die Belichtung und Belüftung wird dadurch nicht beeinträchtigt bzw. verschlechtert. Der Eigentümer hat der Änderungsplanung zugestimmt.

5. Änderung betreffend Gegenüberlieger in der Lange Straße (Flur-Nr. 1009/2):

In den Achsen 2-6, Q haben sich geringfügige Verschiebungen durch Angleichungen der Attika und in Achse 2 eine geringfügige seitliche Verschiebung aus konstruktiven Gründen bei der Bauausführung ergeben, so dass die Abstandsfläche A29 (neu) beim Hauptteil des Gebäudes in der Tiefe geringfügig weiterreicht (ca. 0,25 m) als nach der Genehmigung von 2017 (A15 alt). Die Abstandsfläche des Aufzugs befindet sich innerhalb der

Abstandsfläche des Gebäudes. Die Belichtung und Belüftung des Gegenüberliegers wird durch die bauliche Änderung nicht verschlechtert.

6. Änderung betreffend Eigentümer von Flurstück 1008

Bei A3 (neu) bewirkt der Wegfall der Brüstungsbänder und die Rückversetzung des Balkongeländers im 6. OG eine Verkürzung der Abstandsfläche, dagegen ragt die Abstandsfläche A4 (neu), resultierend aus der Anpassung des Balkongeländers im 7. OG, tiefer in das gegenüberliegende Grundstück. Im Bereich der Achsen O bis P führt wieder die Vereinheitlichung der Attika zu geringfügigen Änderungen der Abstandsflächen zwischen +0,37 und -0,39 m. Ergänzend führt der Wegfall des Brüstungsbandes mit Geländer in den Achsen K-O (rückwärtiger Grundstücksabschnitt des Nachbarn) zu einer Reduzierung der Abstandsfläche um ca. 0,80 m (A6 neu gegenüber A20 alt).

Die Belichtung und Belüftung des gegenüberliegenden Grundstücks Flur-Nr. 1008 wird durch die baulichen Änderungen nicht verschlechtert.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichungen hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Für die Prüfung und Erteilung der Abweichung von den Abstandsflächen wurde 1/3 der Gebühr der Ergänzungsgenehmigung zugrunde gelegt.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung vom 20. Dezember 2017 sind zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs-/Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**; Hausanschrift: **Promenade 24-28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwal-

tungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage einschließlich Sanierung eines bestehenden Mehrfamilienhauses;

Grundstück: In der Lohe 11 - 15, Flur-Nrn. 26, 26/5, 26/8 und 26/9, jeweils Gemarkung Ronhof

Antragsteller: Freiraum Wohnbau GmbH, Vacher Straße 70, 90766 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**. Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der

der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden. ■

FAMILIENNACHRICHTEN

Anmeldung der Eheschließungen

Sonja Wahler – Sven Ulrich, Mozartstr. 14; Ramona Reichardt – Christof Kosub, Albrecht-Dürer-Str. 29; Angela Gruber – Marcus Lehmann, Finkenschlag 7; Ulrike Machulka – Max Stieber, Flurstr. 82; Anja Gehrig – Markus Mutterer, Fichtenstr. 34; Ju-

lia Heinick – Felix Waldrab, Würzburger Str. 514; Nadine Feth – Marcel Degner, Hans-Böckler-Str. 26.

Eheschließungen

Selena Lange – Frank Remek, Goethestr. 5; Ayca Dörtoluklar – Michael Knüttel, Jakobinenstr. 20; Elli-Sofia Onen – Angelos Kyrgetsos, Fürth; Bettina Reineke – Maximilian Peschke, Theresienstr. 20.

Geburten

Monique Böker und Johann Selenski, Tochter Ida Karolina Selenski, Vacher Str. 197a; Annette Bilgram und Joseph Zarembo, Sohn Robin Zarembo, Fürth; Benita und Florian Burghardt, Tochter Lotte Annabell Olivia; Ottavia Pasin und Julian Klier, Tochter Mina Laura Wanda Klier Pasin, Fürth; Natascha Kissmer und Patrick Schramm, Tochter Mia Kissmer, Soldnerstr. 103; Filiz und Mustafa Özgül, Sohn Pars, Forchheim; Beatrice Horvath und Benjamin Buchstaller, Tochter Kiara Horvath; Kinga und Michal Sala, Tochter Ola,

Herrnstr. 44; Isabel und Stefan Weiß, Tochter Johanna, Robert-Koch-Str. 79; Roxana und Raymund Marcus Klein, Tochter Rebeca Nicole, Fürth; Nicole Cristina und Marvin Thomas Jung, Tochter Selena Maria, Fürth; Brigita Nikonovova und Bashir Al Habbal, Tochter Melissa Mayce Al Habbal, Nürnberg; Teresa und Mathias Hopf, Tochter Eva Sarah, Cadolzburg; Aifer Mousa und Gkiokan Kerim, Sohn Yaman Kerim, Flößaustr. 94; Ionuta und Mihai Florinel Vlad, Tochter Adina Nicole, Fürth; Doris Müller und Arian Hashani, Tochter Lia Müller, Ludwigstr. 12; Havanur und Ümit Güner, Sohn Yusuf Hamza, Flößaustr. 168; Fatos und Aydin Yildirim, Sohn Hüseyin Tahir, Friedrich-Ebert-Str. 167; Daniela Ioana und Dragos Andrei Mihaila, Sohn Eduard Andrei, Rosenstr. 8; Franziska und Alexander Goß, Sohn Niklas Maximilian, Nordring 56; Mevljude Thiri und Basri Salihi, Sohn Ramadan Salihi, Schwabacher Str. 56; Nina Bauer und Luca Krüger, Toch-

ter Lia Krüger; Adrianna und Athanasios Manolakis, Sohn Angelos, Gebrüder-Grimm-Str. 36; Tanja und Andreas Ulbrich, Tochter Emily Kristin, Malvenweg 9; Nura und Muhammed Nur Doganci, Tochter Elanur, Leibnizstr. 47; Sina Alexandra Rieder-Schmidt und Sebastian Florian Schmidt, Tochter Nina Juliane Schmidt, Emskirchen; Franziska und Draško Ilić, Tochter Elena Waltraud, Obermichelbach; Stefanie und Klaus Höfler, Tochter Isabel, Seukendorf; Susanne Edith und Rico Escher, Sohn Elias, Roßtal; Janina und Lars Tiefel, Tochter Liliana, Langenzenn; Ayşegül und Ahmet Kisa, Sohn Ömer, Falkenstr. 6; Sonja und Ulf Michels, Tochter Lin Frieda, Waldstr. 37; Serafina Scaccia-Rammal und Hassan Rammal, Sohn Adam Rammal, Nürnberg; Manuela und Horst Weinländer, Sohn Timo, Dienthofen.

Sterbefälle

Valentin-Constantin Golesteanu (58), Amalienstr. 48; Peter Haas (83), Pforzheim. ■

BESTATTUNGEN FORSTMEIER

Bestattungsvorsorge heißt:

- Bestattung selbst bestimmen
- Notwendiges vorab regeln
- Entlastung der Angehörigen

Unsere Broschüre „Ordnen der letzten Dinge“ halten wir für Sie bereit

Sorgen Sie vor

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

www.bestattungen-forstmeier.de

beratung@bestattungen-forstmeier.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

HITZ marmor granit
freundlich • preiswert • professionell

grabmale natursteinbetrieb steinbildhauerei natursteinhandel

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de

seit 1906
nachfolger der firmen Pfliegerhard und Rögner

BESTATTUNGEN Geyer
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

☎ 0911 / 77 10 38
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

Wir begleiten Sie im Trauerfall
www.bestattungen-geyer.de

SÜBERKRÜB
Gärtnerei & Floristik

Alte Reutstraße 62
90765 Fürth
Tel. 0911-7 90 66 60
www.blumen-sueberkrueb.de

Schnittblumen und Pflanzen aus der Region.

HILFE IM NOTFALL

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich.

Für gehfähige Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21 Uhr die Ärztliche Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth

im Gesundheitszentrum oberhalb der Strahlentherapie, Jakob-Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 3045 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr,

am **Samstag, 23.**, und **Sonntag, 24.** Januar, von Zahnärztin Dr. Sonja Bischoff, Nürnberger Straße 71, Telefon 70 52 10,

am **Samstag, 30.**, und **Sonntag, 31. Januar**, von Zahnarzt Steffen Martin Janouschek, Erlanger Straße 17, Telefon 79 17 12, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist täglich von 9 bis 24 Uhr unter Telefon

42 48 55-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Hilfen in der Krise

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Beratung und Begleitung für Menschen mit seelischen Problemen, psychischen Erkrankungen, Suizidgedanken und in Krisensituationen sowie für Angehörige und Freunde und Menschen über 60. Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr nach telefonischer Kontaktaufnahme/Voranmeldung unter 97 56 67-0, Frankenstraße 12, 90762 Fürth. ■

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	20.1.2021	Nr. 1	Samstag	23.1.2021	Nr. 4
Donnerstag	21.1.2021	Nr. 2	Sonntag	24.1.2021	Nr. 5
Freitag	22.1.2021	Nr. 3	Montag	25.1.2021	Nr. 6

Dienstag	26.1.2021	Nr. 7	Sonntag	31.1.2021	Nr. 12
Mittwoch	27.1.2021	Nr. 8	Montag	1.2.2021	Nr. 13
Donnerstag	28.1.2021	Nr. 2	Dienstag	2.2.2021	Nr. 14
Freitag	29.1.2021	Nr. 10	Mittwoch	3.2.2021	Nr. 15
Samstag	30.1.2021	Nr. 11	Donnerstag	4.2.2021	Nr. 16

- | | | | |
|---|---|--|--|
| <p>1 Apotheke im Bahnhof-Center
Gebhardtstraße 2,
90762 Fürth, 749674</p> <p>2 Adler-Apotheke
Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
97685690</p> <p>3 West-Apotheke
Komotauer Straße 45,
90766 Fürth, 731854</p> <p>4 Apotheke am Kieselbuehl
Hansastraße 5,
90766 Fürth, 731053</p> <p>5 St.-Pauls-Apotheke
Amalienstraße 57,
90763 Fürth, 771483</p> <p>6 Bavaria-Apotheke
Schwabacher Straße 155,
90763 Fürth, 712491</p> <p>7 Hirsch-Apotheke
Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
90762 Fürth, 774926</p> <p>8 Jakobinen-Apotheke</p> | <p>Nürnberger Straße 67,
90762 Fürth,
706867</p> <p>8 Apotheke zur grünen Schlange
Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarnbach,
751741</p> <p>10 Mohren-Apotheke
Königstraße 82,
90762 Fürth, 770196</p> <p>11 Apotheke am Prater
Erlanger Straße 63,
90765 Fürth, 7906931</p> <p>12 Alpha-Apotheke
Schwabacher Straße 265,
90763 Fürth, 9712238</p> <p>12 Frosch-Apotheke
Vacher Straße 462,
90768 Fürth-Vach,
7658638</p> <p>13 ABF-Apotheke
Königswarterstraße 18,</p> | <p>90762 Fürth, 72301150</p> <p>14 Kleeblatt-Apotheke
Hirschenstraße 1,
90762 Fürth, 7806565</p> <p>15 Poppenreuther Apotheke
Hans-Vogel-Straße 52/54,
90765 Fürth, 21070385</p> <p>15 Apotheke am Europakanal
Kurt-Scherzer-Straße 4,
90768 Fürth, 603533</p> <p>16 Medicon Apotheke
Schwabacher Straße 46,
90762 Fürth, 3765660</p> <p>17 Apotheke im Forum
Bahnhofplatz 6,
90762 Fürth, 50720130</p> <p>18 Dürer-Apotheke
Riemenschneiderstraße 5,
90766 Fürth, 735400</p> <p>19 ABF-Apotheke
Gebhardtstraße
Gebhardtstraße 28,
90762 Fürth, 72301100</p> <p>20 Altstadt-Apotheke</p> | <p>Geleitsgasse 6,
90762 Fürth,
779682</p> <p>21 Friedrich-Apotheke
Friedrichstraße 12,
90762 Fürth,
771625</p> <p>22 Apotheke am Stadtwald
Heilstättenstraße 103,
90768 Fürth-Oberfürberg,
722745</p> <p>22 Ronhof-Apotheke
Ronhofer Weg 16,
90765 Fürth, 7907700</p> <p>23 Aesculap-Apotheke
Waldstraße 36,
90763 Fürth,
7668320</p> <p>24 Malzböden-Apotheke
Schwabacher Straße 106,
90763 Fürth, 81014100</p> |
|---|---|--|--|

Tagesaktuelle Änderungen unter: www.blak.de ■